

## Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

### zum Entwurf von Änderungen des LROP Niedersachsen

Das Land Niedersachsen plant eine Fortschreibung des Landesraumordnungsplans. Am 19.01.2021 wurde ein konkreter Planentwurf bekanntgemacht; bis zum 19.03.2021 besteht Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne macht die Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE von der Gelegenheit Gebrauch. Wir beschränken uns dabei auf Anmerkungen zum neugefassten Abschnitt 4.2.1 des LROP.

#### Zu 4.2.1 (o4) – Umwandlung der Eignungsgebiete zu Vorranggebieten

Wir begrüßen die Umwandlung der bisherigen Eignungsgebiete für die Erprobung der Windenergienutzung auf See, Nordergründe und Riffgat, in Vorranggebiete, so dass die Ausschlusswirkung entfällt.<sup>1</sup> Dies ermöglicht eine gezielte Suche nach weiteren geeigneten Standorten.

#### Zu 4.2.1 (o4) – Vorranggebiet Nordergründe

Nach Ziff. 4.2.1 (o4) S. 1 und 2 (Zielfestlegung) wird die bisherige Festlegung des Vorranggebiets Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe beibehalten, sie soll jedoch Ende Dezember 2027 auslaufen.

a) Die Befristung wird zum einen damit begründet, dass die Erkenntnisse aus dem Betriebsmonitoring nach dessen Abschluss ausgewertet und geprüft werden sollten, was im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des LROP in der nächsten Legislaturperiode (2022 – 2027) erfolgen sollte. Da die Erkenntnisse aber noch nicht vorlägen (gegebenenfalls ist dies erst Ende 2023 der Fall), könnten die in die Abwägung einzustellenden Belange derzeit nicht abschließend bewertet werden, weshalb eine Befristung erforderlich sei. Dies stelle sicher, dass mögliche negative Ergebnisse des Betriebsmonitorings, die ein Festhalten an der Vorrangfestlegung nicht rechtfertigten, auch ohne Abwägung im Falle einer Nicht-Fortschreibung des LROP Wirkung entfaltet.

Dies trifft zu – wirkt aber genauso in die andere Richtung: Wenn das Betriebsmonitoring *keine* negativen Ergebnisse zeigt, oder jedenfalls keine, die in einer Abwägung nicht überwunden werden könnten, läuft die Vorrangfestlegung ohne Fortschreibung des LROP *ebenfalls* aus. Insofern trägt die Begründung nicht. Die bereits antizipierte Nicht-Fortschreibung entzieht die

---

<sup>1</sup> Begründung des Änderungsentwurfs, S. 115.

Festlegung ja gerade der Abwägung und trifft eine Entscheidung gegen die Festlegung, obwohl die Abwägung in das Zentrum der Begründung gestellt wird.

Dabei scheint es durchaus realistisch, dass eine Fortschreibung des LROP nicht im avisierten Zeitraum abgeschlossen wird. Es handelt sich um grundlegende, eher langwierige Prozesse und die Aufnahme einer weiteren Fortschreibung bereits kurz nach Abschluss dieser jetzt laufenden Fortschreibung scheint aufwendig.

Wir regen daher an, die Befristung der Festlegung anhand der Dauer der existierenden und umgesetzten Windparkgenehmigung zu bemessen: Die Genehmigung der Windenergieanlagen läuft 25 Jahre nach der ersten Stromeinspeisung aus, also nach und nach ab Ende 2042. Wenn man nun vorsorglich die Nutzung der Fläche weiterhin für die Windenergienutzung annimmt, die dann aber im Rahmen der Fachplanung nach dem WindSeeG vorgenommen würde, dann lassen sich als Faustregel zehn bis elf Jahre von Planungsbeginn bis Inbetriebnahme veranschlagen. Unter Berücksichtigung eines Rückbaus heißt dies: Die Vorrangfestlegung könnte auf ca. 2032 befristet werden. Dies erlaubt ein angemessenes Zeitfenster bis zum Beginn einer weiteren Fortschreibung und es könnte auf Grundlage einer Langzeiterfahrung entschieden werden, ob sie weiterhin existieren und auch in den FEP aufgenommen werden soll. Dies wäre ein folgerichtiges Zeitgefüge.

Da auf der Fläche bereits ein Windpark steht, ist gewährleistet, dass keine der erneuten Abwägung entzogene Vorentscheidung getroffen wird, denn diese Entscheidung ist bereits – über die Genehmigungsdauer befristet – getroffen.

b) Zum zweiten wird eine „kontinuierliche Prüfung des Bedarfs einer küstennahen Erprobung der Windenergie“ in Aussicht gestellt. Es klingt in der Begründung an, dass auch eine insoweit veränderte Bedarfslage dazu führen könne, dass ein Festhalten an der Vorrangfestlegung nicht länger gerechtfertigt sein solle.

Dies halten wir für eine nicht mehr „zeitgemäße“ Sichtweise. Es kann als fast gesichert gelten, dass eine küstennahe Erprobung der Stromerzeugung auf See, bei leitungsgebundenem Abtransport des Stroms, nicht mehr erforderlich sein wird. Mittlerweile sind in den deutschen Meeren in AWZ und Küstenmeer ca. 1.500 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 7.700 MW installiert. Ein Erprobungsbedarf **konventioneller** Windenergieanlagen zur konventionellen Stromerzeugung dürfte daher zukünftig nicht mehr bestehen.

**Unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit anderen Belangen ist ein Verzicht auf die Windenergienutzung jedoch nicht sinnvoll.**

- Zum einen bezogen auf den konkreten Raum: Es existiert eine Netzanbindung. Eine Deinstallation „nur“ weil die Technologie nicht mehr erprobungsbedürftig ist, ist wenig effizient; eine bestehende, funktionsfähige Leitung sollte genutzt werden. Gegebenenfalls – doch wäre dies technisch und rechtlich zu prüfen – kann auch das Umspannwerk weiterhin genutzt werden.
- Zum zweiten gilt ganz grundsätzlich: Das Bekenntnis zur Energiewende wurde in der jüngeren Vergangenheit noch einmal bekräftigt. Dabei steht fest, dass für eine Dekarbonisierung aller Sektoren der Strombedarf steigen wird und dass **alle geeigneten Standorte für Anlagen zur Erzeugung von Grünstrom genutzt werden sollten.**

Der Bedarf nach küstennaher Erprobung der Windenergienutzung sollte daher kein Kriterium für die Vorrangfestlegung sein. Entscheidend sollte allein die Standorteignung sein.

Wenn auf den Erprobungsaspekt nicht verzichtet werden soll, dann kann dies allerdings durch eine differenziertere Formulierung beibehalten werden, indem nicht die küstennahe „Erprobung der Windenergie“ Zweck der Festlegung ist, sondern – sinngemäß – die „Erprobung von Windenergieanlagen oder anderer technischer Komponenten der Windenergienutzung auf See oder Technologien zur Nutzung des erzeugten Stroms“. In der Begründung ist dieses Verständnis teilweise bereits angelegt.

#### **Zu 4.2.1 (04) – Vorranggebiet Riffgat**

Nach Ziff. 4.2.1 (04) S. 3 (Zielfestlegung) wird die Fläche des Bestandswindparks Riffgat – Eignungsgebiet zur Erprobung der Windenergie auf See – in leicht geänderten Abmessungen als Vorranggebiet zur Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See festgelegt. Aus der Begründung ergibt sich eine umfassende Technologieoffenheit.<sup>2</sup>

Wir begrüßen diesen Ansatz, gerade auch in seiner Offenheit. Einzige Anregung ist eine Modifizierung des letzten Satzes der Begründung, nach dem Riffgat der einzige Standort im Küstenmeer für die Erprobung an Anlagen über die Windenergie hinaus sei. Dies trifft wegen der Festlegung als Vorranggebiet gerade nicht zu; auch andere Standorte sind rechtlich jedenfalls theoretisch denkbar. Dies sollte sich in der Begründung spiegeln.

18.03.2021

Dr. Ursula Prall

(Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE)

#### Ansprechpartner:

*Andreas Wagner*

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE  
Schiffbauerdamm 19  
10117 Berlin  
[a.wagner@offshore-stiftung.de](mailto:a.wagner@offshore-stiftung.de)*

*Dr. Ursula Prall*

*Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
[u.prall@offshore-stiftung.de](mailto:u.prall@offshore-stiftung.de)*

---

<sup>2</sup> Begründung, S. 60.